

DATENSCHUTZORDNUNG
DER
SCHACHGEMEINSCHAFT
FASANENHOF E.V.



Datenschutzordnung der Schachgemeinschaft Fasanenhof e.V.

gemäß § 37.3 der Satzung der SG Fasanenhof e.V. in der Fassung vom 06. Juli 2019

Herausgeber:

Schachgemeinschaft Fasanenhof e.V.

Solferinoweg 7, 70565 Stuttgart-Fasanenhof

Der Text dieses Schriftstückes ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Das Reproduzieren der Inhalte dieses Schriftstückes - dies beinhaltet auch einzelne Textabschnitte und Passagen - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren, oder das Übertragen dieser Inhalte in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand der Schachgemeinschaft Fasanenhof. Ebenso bleiben die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege vorbehalten.

Eine zu gewerblichen Zwecken hergestellte Kopie verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist.

Präambel	4
§ 1: Allgemeines	4
§ 2: Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder	4
§ 3: Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.....	5
§ 4: Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein.....	5
§ 5: Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen	5
§ 6: Kommunikation per E-Mail	6
§ 7: Verpflichtung auf die Vertraulichkeit	6
§ 8: Datenschutzbeauftragter	6
§ 9: Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten.....	6
§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung ...	7
§ 11 Inkrafttreten.....	7

DATENSCHUTZORDNUNG

DER SCHACHGEMEINSCHAFT FASANENHOF E.V.

Präambel

Die Schachgemeinschaft Fasanenhof e.V., nachfolgend SGF genannt, verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Schachbetriebs (Turniere und Mannschaftsspiele), der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1: Allgemeines

Die SGF verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Schachbetrieb und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2: Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet die SGF insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein.
- (2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist die SGF verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet die SGF Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Schachverband Württemberg e.V..

§ 3: Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten können personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben werden.
- (2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Schach-Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (4) Auf der Internetseite der SGF können die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Mannschaftsführer, der Übungsleiter und möglicher anderer wichtiger Funktionäre mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht werden.

§ 4: Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5: Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SGF (z.B. Vorstandsmitgliedern, Mannschaftsführern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und anschließend vernichtet werden.

§ 6: Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet die SGF einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7: Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SGF, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Mannschaftsführer und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8: Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat die SGF keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 9: Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Die SGF unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstandsmitglied, das für Öffentlichkeitsarbeit die Verantwortung trägt. Änderungen dürfen ausschließlich durch das Vorstandsmitglied mit dem Aufgabengebiet Öffentlichkeitsarbeit, den Administrator oder speziell hierzu beauftragter Personen vorgenommen werden.
- (2) Das Vorstandsmitglied mit der Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (3) Mannschaften und Gruppen innerhalb der SGF bedürfen für Einrichtung und Betrieb eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Vorstandsmitglieds. Für den Betrieb eines Internetauftritts sind Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands für Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SGF dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand der SGF am 06.07.2019 verabschiedet und tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 27.09.2019 sowie der Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins in Kraft.